



„Schulsport Felsklettern“ in Rheinland-Pfalz

Klettern an künstlichen Kletterwänden

und an natürlichen Felsen im Mittelgebirge

Auszüge aus wichtigen Verwaltungsvorschriften

1. Klettern an künstlichen Kletterwänden im Sportunterricht der Sekundarstufe I :

Laut Lehrplan für die Sekundarstufe I wird vorausgesetzt, dass Lehrkräfte, die im päd. Freiraum unterrichten, über „entsprechende Kenntnisse in diesen Sportarten“ verfügen.

Empfehlung: Teilnahme an einem insgesamt achttägigen PL-Lehrgang „Schulsport Felsklettern“

2. Klettern an künstlichen Kletterwänden im außerunterrichtlichen Bereich:

Siehe Punkt 1

3. Klettern in der Sekundarstufe II:

Laut VV vom 1.Juli 1999 (Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe) dürfen Sportarten der Gruppe C „nur von Lehrkräften mit Lehrbefähigung im Fach Sport an Gymnasien unterrichten, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:

- Ausbildung an einer Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart
- Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart
- Qualifizierte Teilnahmebestätigung des PL in dieser Sportart.“¹⁾

4. Klettern bei Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt:

Laut VV vom 04.11.06 (Richtlinien für Schulfahrten) darf die Leitung von Lehrgängen in Sportarten die ein besonderes Gefahrenpotenzial haben wie z.B. Klettern bzw. die Durchführung von Unterricht in diesen Sportarten nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:

- Fachlizenz des Fachverbandes
- Erworbene Unterrichtserlaubnis (über PL-Lehrgang oder einen vom PL akkreditierten anderen Träger ¹⁾)
- Sportstudium mit Prüfung in der geforderten Sportart.

5. Klettern an natürlichen Felsen im Rahmen von eintägigen schulischen Veranstaltungen:

siehe Punkt 4

¹⁾ Der Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebestätigung des PL (früher SIL, später IFB) für die Sportart Klettern setzt die Teilnahme an einem insgesamt achttägigen Lehrgang voraus und schließt eine erfolgreich abgelegte Prüfung (Unterrichtsskizze mit Lehrdemonstration) mit ein.

Die Qualifikation erstreckt sich sowohl auf das Klettern an künstlichen Kletteranlagen als auch auf das Klettern an natürlichen Felsen im Mittelgebirge („Klettergarten“), beschränkt sich auf die in den Lehrgängen vermittelten Techniken, Methoden und Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Lehrgangsskript) und bezieht ausdrücklich die Zielsetzung, Klettern im Rahmen eines umfassenden Naturerlebnisses zu vermitteln, mit ein.